

**Vermögensübersicht und  
Einnahmen-Ausgaben-Überschussrechnung**  
für die Abrechnungsperiode  
vom **01.01.2022** bis **31.12.2022**

**Deutsche Gesellschaft für  
Medizinische Physik e.V.**  
Ernst-Reuter-Platz 10  
10587 Berlin



## Inhaltsverzeichnis

A. Auftrag	2
B. Auftragsdurchführung	3
C. Bescheinigung	4

## ANLAGEN

- 1 Vermögensübersicht zum 31. Dezember 2022
- 2 Einnahmen-Ausgaben-Überschussrechnung vom 01.01.2022 bis 31.12.2022
- 3 Kontennachweis zur Vermögensübersicht zum 31. Dezember 2022
- 4 Kontennachweis zur Einnahmen-Ausgaben-Überschussrechnung vom 01.01.2022 bis 31.12.2022
- 5 Allgemeine Geschäftsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften in der Fassung vom August 2022

**A. Auftrag**

Der Vorstand des Vereins

**Deutsche Gesellschaft für Medizinische Physik e.V.**

- im Folgenden auch kurz Verein genannt -

hat uns beauftragt, die Vermögensübersicht zum 31.12.2022 sowie die Einnahmen-Ausgaben-Überschussrechnung für die Abrechnungsperiode vom 01.01.2022 bis 31.12.2022 zu erstellen.

Die Notwendigkeit zur Erstellung dieser Unterlagen ergibt sich aus der zivilrechtlichen Rechenschaftspflicht des Vorstands als Vereinsorgan über seine Geschäftsführung durch Vorlage einer

- Zusammenstellung aller Einnahmen und Ausgaben des Geschäftsjahres (§ 27 Abs. 3 i. V. m. § 666 i. V. m. § 259 Abs. 1 BGB) sowie durch Erstellung eines
- Bestandsverzeichnisses (§ 260 Abs. 1 BGB).

Darüber hinaus besteht nach § 63 Abs. 3 AO eine Nachweispflicht über die tatsächliche Geschäftsführung zur ausschließlichen und unmittelbaren Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke.

Zur Erfüllung der zivilrechtlichen Rechenschaftspflicht und der steuerlichen Nachweispflicht haben wir die Vermögensübersicht und die Einnahmen-Ausgaben-Überschussrechnung erstellt, vgl. **Anlage 1** und **Anlage 2**.

Eine Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der vorgelegten Belege, Bestandsnachweise und erteilten Auskünfte war nicht Gegenstand unseres Auftrags.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die diesem Bericht als Anlage beigefügten "Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften" in der Fassung vom August 2022 maßgebend.

**B. Auftragsdurchführung**

Wir haben den Auftrag in dem Monat Juli 2023 mit Unterbrechungen in unseren Kanzleiräumen ausgeführt.

Die Vermögensübersicht zum 31.12.2022 sowie die Einnahmen-Ausgaben-Überschussrechnung 2022 wurden durch uns mit dem DATEV-Programm Kanzlei-Rechnungswesen pro erstellt.

Die Ordnungsmäßigkeit des DATEV-Programms Kanzlei-Rechnungswesen pro wurde zuletzt durch die Produktprüfung der Ernst & Young GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in München, am 28.02.2023 bestätigt.

Eine sachgemäße Anwendung des geprüften Systems lag vor.

Als **Erstellungsunterlagen** dienten uns die vom Verein erstellte Buchhaltung, die uns übergebenen Rechnungsbelege und Kontoauszüge der Kreditinstitute sowie das übergebene Schriftgut des Vereins.

Alle von uns erbetenen **Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise** sind uns vom Vorstand und den zur Auskunft benannten Personen des Vereins bereitwillig erbracht worden.

Ergänzend hierzu hat uns der Vorstand des Vereins in der berufsüblichen **Vollständigkeits-erklärung** schriftlich bestätigt, dass sämtliche Einnahmen und Ausgaben enthalten sind und alle erforderlichen Angaben gemacht wurden.

**C. Bescheinigung**

An den Deutsche Gesellschaft für Medizinische Physik e.V., Berlin

Wir haben auftragsgemäß die nachstehende Vermögensübersicht zum 31. Dezember 2022 sowie die Einnahmen-Ausgaben-Überschussrechnung für das Geschäftsjahr vom 01.01.2022 bis 31.12.2022 des Vereins erstellt. Grundlage für die Erstellung waren die uns vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben, sowie die uns erteilten Auskünfte.

Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung der Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Vermögensübersicht und der Einnahmen-Ausgaben-Überschussrechnung auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Bei Veröffentlichung oder Weitergabe der Vermögensübersicht zum 31. Dezember 2022 sowie der Einnahmen-Ausgaben-Überschussrechnung für das Geschäftsjahr vom 01.01.2022 bis 31.12.2022 des Deutsche Gesellschaft für Medizinische Physik e.V., Berlin, in einer von der bescheinigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unsere Bescheinigung zitiert wird.

Berlin, den 31. Juli 2023

**Gieron & Partner GmbH**  
Steuerberatungsgesellschaft

Dipl.-Kfm.(FH) Gunter Henseler  
Steuerberater

Franziska Weißbecher  
Steuerberaterin

ENTWURF  
ANLAGEN

VERMÖGENSÜBERSICHT

zum  
31. Dezember 2022

AKTIVA

PASSIVA

	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro		Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
<b>A. UMLAUFVERMÖGEN</b>			<b>A. VEREINSVERMÖGEN</b>			
I. Kasse, Bank	481.455,74	401.729,53	I. Gewinnrücklagen			
			1. Gebundene Gewinnrücklagen	109.500,00		92.500,00
			2. Freie Gewinnrücklagen	<u>181.986,59</u>	291.486,59	150.486,59
			II. Ergebnisvorträge			
			1. Ergebnisvorträge allgemein		158.742,94	134.084,80
			III. Ergebnisvortrag lfd. Jahr		31.226,21	24.658,14
	<u>481.455,74</u>	<u>401.729,53</u>			<u>481.455,74</u>	<u>401.729,53</u>

# Deutsche Gesellschaft für Medizinische Physik e.V.

## EINNAHMEN-AUSGABEN-ÜBERSCHUSSRECHNUNG

vom 01.01.2022 bis 31.12.2022

Anlage 2

Blatt 1

	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
<b>A. IDEELLER BEREICH</b>			
I. Nicht steuerbare Einnahmen			
1. Mitgliedsbeiträge	136.639,31		130.265,53
2. Spenden, Zuwendungen und Kostenerstattungen	204,50		3.288,04
3. Sonstige Einnahmen	<u>21.450,00</u>	158.293,81	950,00-
II. Nicht anzusetzende Ausgaben			
1. Reisekosten	7.620,67		0,00
2. Mittelweiterleitungen/Spenden	16.352,72		14.413,70
3. Übrige Ausgaben	<u>146.622,19</u>	170.595,58	127.182,78
<b>Gewinn/Verlust ideeller Bereich</b>		<u>12.301,77-</u>	<u>8.992,91-</u>
<b>B. VERMÖGENSVERWALTUNG</b>			
I. Einnahmen			
1. Ertragsteuerfreie Einnahmen			
Erträge Werbung	14.940,00		4.280,00
Sonstige ertragsteuerfreie Einnahmen	<u>27.233,01</u>	42.173,01	24.625,37
II. Ausgaben			
1. Ausgaben/Werbungskosten Sonstige Ausgaben		14.147,94	9.407,14
<b>Gewinn/Verlust Vermögensverwaltung</b>		<u>28.025,07</u>	<u>19.498,23</u>
<b>C. SONSTIGE ZWECKBETRIEBE</b>			
I. Zweckbetrieb "Fortbildungen"			
1. Einnahmen aus Umsatzerlösen		50.330,46	17.094,50
2. Ausgaben für sonstige betriebliche Aufwendungen		18.123,14	12.303,69
<b>Gewinn/Verlust Zweckbetrieb "Fortbildungen"</b>		<u>32.207,32</u>	<u>4.790,81</u>
II. Zweckbetrieb "Fachanerkennung"			
1. Einnahmen aus Umsatzerlösen		1.370,63	942,87
Übertrag		<u>49.301,25</u>	<u>16.239,00</u>

**EINNAHMEN-AUSGABEN-ÜBERSCHUSSRECHNUNG**

vom 01.01.2022 bis 31.12.2022

Anlage 2

Blatt 2

	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
Übertrag		49.301,25	16.239,00
2. Ausgaben für sonstige betriebliche Aufwendungen		445,94	330,87
Gewinn/Verlust "Fachanerkennung"		<u>924,69</u>	<u>612,00</u>
III. Zweckbetrieb "Winterschule"			
1. Einnahmen aus Umsatzerlösen		17.837,50	0,00
2. Ausgaben für sonstige betriebliche Aufwendungen		34.543,18	73,09
Gewinn/Verlust "Winterschule"		<u>16.705,68-</u>	<u>73,09-</u>
<b>Gewinn/Verlust Sonstige Zweckbetriebe</b>		<u>16.426,33</u>	<u>5.329,72</u>
<b>D. SONSTIGE GESCHÄFTSBETRIEBE</b>			
I. Sonstige Geschäftsbetriebe			
1. Einnahmen aus Umsatzerlösen	91.533,00		67.653,96
2. Einnahmen aus sonstigen betrieblichen Erträgen	<u>19.997,34</u>	111.530,34	15.734,52
3. Ausgaben für sonstige betriebliche Aufwendungen		49.733,83	38.920,79
4. Steuern vom Einkommen und Ertrag		14.219,93	11.444,59
Gewinn/Verlust Sonstige Geschäftsbetriebe		<u>47.576,58</u>	<u>33.023,10</u>
<b>Gewinn/Verlust Sonstige Geschäftsbetriebe</b>		<u>47.576,58</u>	<u>33.023,10</u>
<b>E. VEREINSERGEBNIS</b>		<b>79.726,21</b>	<b>48.858,14</b>
1. Entnahmen aus gebundenen Ergebnisrücklagen		92.500,00	91.900,00
2. Einstellungen in die gebundenen Ergebnisrücklagen		109.500,00	92.500,00
Übertrag		62.726,21	48.258,14

# Deutsche Gesellschaft für Medizinische Physik e.V.

## EINNAHMEN-AUSGABEN-ÜBERSCHUSSRECHNUNG

vom 01.01.2022 bis 31.12.2022

Anlage 2  
Blatt 3

	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
Übertrag		62.726,21	48.258,14
3. Einstellungen in die freien Ergebnisrücklagen (§ 62 Abs. 1 Nr. 3 AO)		31.500,00	23.600,00
<b>F. ERGEBNISVORTRAG</b>		<b>31.226,21</b>	<b>24.658,14</b>

ENTWURF

# Deutsche Gesellschaft für Medizinische Physik e.V.

Kontennachweis zur **VERMÖGENSÜBERSICHT**  
zum 31. Dezember 2022

Anlage 3  
Blatt 1

## AKTIVA

Konto	Bezeichnung	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
	<b>Kasse, Bank</b>			
0945	GLS Bank Kto 1207201000	246.804,05		247.895,59
0946	Postbank Berlin 0301609103	209.706,86		127.686,81
0947	Postbank FFM 0567876604	<u>24.944,83</u>	481.455,74	26.147,13
			<hr/>	<hr/>
	Summe Aktiva		481.455,74	401.729,53
			<hr/> <hr/>	<hr/> <hr/>

ENTWURF

# Deutsche Gesellschaft für Medizinische Physik e.V.

Kontennachweis zur **VERMÖGENSÜBERSICHT**  
zum 31. Dezember 2022

Anlage 3  
Blatt 2

## PASSIVA

Konto	Bezeichnung	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
1000	<b>Gebundene Gewinnrücklagen</b> Gebundene Rücklagen § 62 (1) Nr. 1 AO	109.500,00	92.500,00
1074	<b>Freie Gewinnrücklagen</b> Freie Rücklage § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO	181.986,59	150.486,59
1080	<b>Ergebnisvorträge allgemein</b> Ergebnisvortrag allgemein	158.742,94	134.084,80
	<b>Ergebnisvortrag lfd. Jahr</b> ERGEBNISVORTRAG	31.226,21	24.658,14
	Summe Passiva	<u>481.455,74</u>	<u>401.729,53</u>

# Deutsche Gesellschaft für Medizinische Physik e.V.

Kontennachweis zur **EINNAHMEN-AUSGABEN-ÜBERSCHUSSRECHNUNG**  
vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2022

Anlage 4  
Blatt 1

Konto	Bezeichnung	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
<b>IDEELLER BEREICH</b>				
<b>Mitgliedsbeiträge</b>				
2110	Echte Mitgliedsbeiträge bis 300 Euro	138.665,79		132.415,79
2111	Mitgliedsbeiträge Lastschriftenrückgänge	<u>2.026,48-</u>	136.639,31	2.150,26-
<b>Spenden, Zuwendungen und Kostenerstattungen</b>				
2150	Spenden		204,50	3.288,04
<b>Sonstige Einnahmen</b>				
2400	Sponsoring Homepage	10.500,00		0,00
2402	Sponsoring Winterschule	10.950,00		0,00
2403	Umsatzsteuer Sponsoring Winterschule	<u>0,00</u>	21.450,00	950,00-
<b>Reisekosten</b>				
2560	Reisekostenerstattungen sonst	144,20		0,00
2561	Reisekosten Vorstand	1.493,65		0,00
2562	Reisekosten Delegierte	1.999,32		0,00
2564	Reisekosten Beirat	114,00		0,00
2567	Reisekosten ZMP Redaktionskonferenz	1.274,45		0,00
2568	Reisekosten NAR	1.477,20		0,00
2656	Arbeitskreise/Regionalsektionen	<u>1.117,85</u>	7.620,67	0,00
<b>Mittelweiterleitungen/Spenden</b>				
2660	Wissenschaftspreise	11.312,72		9.413,70
2661	geleistete Spenden	<u>5.040,00</u>	16.352,72	5.000,00
<b>Übrige Ausgaben</b>				
2701	Büromaterial	20,45		36,37
2702	Porto, Telefon	716,89		500,90
2703	Öffentlichkeitsarbeit	154,14		0,00
2705	Internet	1.427,36		868,95
2706	Honorar / Verwaltung (DRG)	74.363,02		70.797,23
2710	Nebenkosten Geldverkehr	844,08		494,61
2723	Steuerberatungskosten	3.205,65		2.391,77
2752	Abgaben Fachverband	12.864,37		12.314,52
2753	Versicherungen, Beiträge	647,42		647,42
2764	Zeitschriften f medizinische Physik	48.703,99		35.476,92
2770	Sonstige Auslagen	400,77		411,52
2800	Mitgliederpflege	702,73		76,92
2894	Rechts- und Beratungskosten	0,00		3.165,40
2900	Sonstige Kosten	<u>2.571,32</u>	146.622,19	0,25
<b>VERMÖGENSVERWALTUNG</b>				
<b>Erträge Werbung</b>				
4204	Erlöse Sponsoring DGMP UST	13.869,16		4.000,00
Übertrag		<u>13.869,16</u>	<u>12.301,77-</u>	<u>4.992,91-</u>

# Deutsche Gesellschaft für Medizinische Physik e.V.

Kontennachweis zur **EINNAHMEN-AUSGABEN-ÜBERSCHUSSRECHNUNG**  
vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2022

Anlage 4  
Blatt 2

Konto	Bezeichnung	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
Übertrag		13.869,16	12.301,77-	4.992,91-
	<b>Erträge Werbung</b>			
4205	Umsatzsteuer Sponsoring	<u>1.070,84</u>	14.940,00	280,00
	<b>Sonstige ertragsteuerfreie Ein-</b> <b>nahmen</b>			
4101	Kongress Lizenzvergütung	25.000,00		21.000,00
4102	Umsatzsteuer Lizenzvergütung	1.750,00		1.270,00
4397	Anteilige Umsatzsteuererstattungen	<u>483,01</u>	27.233,01	2.355,37
	<b>Sonstige Ausgaben</b>			
4801	Anteil Büromaterial / Porto Vorstand	5,38		7,28
4802	Anteil Porto, Telefon	182,25		92,06
4803	Anteil Öffentlichkeitsarbeit	38,28		0,00
4805	Anteil Internet	356,70		164,08
4806	Anteil Honorar / Verwaltung (DRG)	10.342,12		6.767,10
4810	Anteil Nebenkosten Geldverkehr	222,31		99,03
4823	Anteil Steuerberatungskosten	363,84		192,19
4850	Anteil Reisekosten	393,38		0,00
4904	Anteilige Umsatzsteuerzahlungen	1.565,84		745,00
4906	Abziehbare Vorsteuer	<u>677,84</u>	14.147,94	1.340,40
	<b>SONSTIGE ZWECKBETRIEBE</b>			
	<b>Einnahmen aus Umsatzerlösen</b>			
5780	Einnahmen Fortbildungen		50.330,46	17.094,50
	<b>Ausgaben für sonstige betriebliche Aufwendungen</b>			
5871	Anteil Büromaterial / Porto Vorstand	6,50		4,69
5872	Anteil Porto, Telefon	227,94		64,57
5873	Anteil Öffentlichkeitsarbeit	49,01		0,00
5875	Anteil Internet	453,83		112,03
5876	Anteil Honorar / Verwaltung (DRG)	13.243,32		5.184,91
5880	Anteil Nebenkosten Geldverkehr	268,38		63,76
5893	Anteil Steuerberatungskosten	465,90		147,25
5895	EDV-Kosten digitale Veranstal- tungen	2.933,35		6.726,48
5900	Anteil Reisekosten	<u>474,91</u>	18.123,14	0,00
	<b>Einnahmen aus Umsatzerlösen</b>			
6006	Fachanerkennungsgebühren/ Weiterbildung	1.175,00		776,98
6018	Anteilige Umsatzsteuererstattungen	113,38		111,51
6020	Vereinnahmte Umsatzsteuer	<u>82,25</u>	1.370,63	54,38
	<b>Ausgaben für sonstige betriebliche Aufwendungen</b>			
6201	Anteil Büromaterial / Vorstand	0,16		0,23
Übertrag		0,16	49.301,25	16.238,77

# Deutsche Gesellschaft für Medizinische Physik e.V.

Kontennachweis zur **EINNAHMEN-AUSGABEN-ÜBERSCHUSSRECHNUNG**  
vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2022

Anlage 4  
Blatt 3

Konto	Bezeichnung	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
Übertrag		0,16	49.301,25	16.238,77
	<b>Ausgaben für sonstige betriebliche Aufwendungen</b>			
6202	Anteil Porto, Telefon	5,15		2,88
6203	Anteil Öffentlichkeitsarbeit	1,03		0,00
6205	Anteil Internet	9,72		5,14
6206	Anteil Honorar / Verwaltung (DRG)	278,00		211,90
6210	Anteil Nebenkosten Geldverkehr	6,70		3,10
6223	Anteil Steuerberatungskosten	9,78		6,02
6250	Anteil Reisekosten	11,86		0,00
6365	Anteilige Umsatzsteuerzahlungen	66,50		59,63
6375	Abziehbare Vorsteuer	<u>57,04</u>	445,94	41,97
	<b>Einnahmen aus Umsatzerlösen</b>			
6520	Einnahmen Winterschule §4 Nr. 22a UStG		17.837,50	0,00
	<b>Ausgaben für sonstige betriebliche Aufwendungen</b>			
6801	Anteil Büromaterial / Porto Vorstand	2,30		0,00
6802	Anteil Porto, Telefon	80,78		0,00
6803	Anteil Öffentlichkeitsarbeit	17,37		0,00
6805	Anteil Internet	160,85		0,00
6806	Anteil Honorar / Verwaltung (DRG)	4.693,53		0,00
6810	Anteil Nebenkosten Geldverkehr	95,12		0,00
6823	Anteil Steuerberatungskosten	165,12		0,00
6850	Anteil Reisekosten	168,31		0,00
6890	Kosten Winterschule	<u>29.159,80</u>	34.543,18	73,09
	<b>SONSTIGE GESCHÄFTSBETRIEBE</b>			
	<b>Einnahmen aus Umsatzerlösen</b>			
8014	Anzeigengeschäfte	81.850,00		59.836,96
8024	Erlöse_Anzeigen_USt--frei §4 Nr. 1-6 UStG	3.650,00		3.200,00
8030	Einnahme Fachkunde 19% MwSt	<u>6.033,00</u>	91.533,00	4.617,00
	<b>Einnahmen aus sonstigen betrieblichen Erträgen</b>			
8060	Vereinnahmte Umsatzsteuer	16.688,77		12.248,96
8061	Anteilige Umsatzsteuererstattungen	<u>3.308,57</u>	19.997,34	3.485,56
	<b>Ausgaben für sonstige betriebliche Aufwendungen</b>			
8301	Anteil Büromaterial / Porto Vorstand	13,98		21,92
8302	Anteil Porto, Telefon	444,25		278,03
8303	Anteil Öffentlichkeitsarbeit	89,11		0,00
8305	Anteil Internet	841,35		495,01
8306	Anteil Honorar / Verwaltung (DRG)	24.082,85		20.520,73
Übertrag		25.471,54	143.679,97	77.907,83

# Deutsche Gesellschaft für Medizinische Physik e.V.

Kontennachweis zur **EINNAHMEN-AUSGABEN-ÜBERSCHUSSRECHNUNG**  
vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2022

Anlage 4  
Blatt 4

Konto	Bezeichnung	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
Übertrag		25.471,54	143.679,97	77.907,83
	<b>Ausgaben für sonstige betriebliche Aufwendungen</b>			
8310	Anteil Nebenkosten Geldverkehr	577,07		298,04
8323	Anteil Steuerberatungskosten	847,23		582,81
8331	Ausgaben Fachkunde	793,30		635,00
8350	Anteil Reisekosten	1.021,16		0,00
8378	Anteilige Umsatzsteuerzahlungen	16.279,08		12.216,86
8382	Abziehbare Vorsteuer	<u>4.744,45</u>	49.733,83	3.872,39
	<b>Steuern vom Einkommen und Ertrag</b>			
8431	Gewerbesteuer	6.761,10		5.396,30
8432	Körperschaftsteuer	<u>7.458,83</u>	14.219,93	6.048,29
	<b>VEREINSERGEBNIS</b>			
	VEREINSERGEBNIS		<u>79.726,21</u>	<u>48.858,14</u>
	<b>Entnahmen aus gebundenen Ergebnisrücklagen</b>			
3953	Entnahmen aus gebundenen Rücklagen		92.500,00	91.900,00
	<b>Einstellungen in die gebundenen Ergebnisrücklagen</b>			
3963	Einstellungen in gebundene Rücklagen		109.500,00	92.500,00
	<b>Einstellungen in die freien Ergebnisrücklagen (§ 62 Abs. 1 Nr. 3 AO)</b>			
3965	Einst.i.freie Rückl.§ 62 (1) Nr. 3 AO		31.500,00	23.600,00
	<b>ERGEBNISVORTRAG</b>			
	ERGEBNISVORTRAG		<u>31.226,21</u>	<u>24.658,14</u>

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften

Stand: August 2022

Die folgenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ gelten für Verträge zwischen Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten und Steuerberatungsgesellschaften (im Folgenden „Steuerberater“ genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

## 1. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen und der Berufspflichten (vgl. StBerG, BOSTb) ausgeführt.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Rechtslage nach abschließender Erledigung einer Angelegenheit, so ist der Steuerberater nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf die Änderung oder die sich daraus ergebenden Folgen hinzuweisen.
- (4) Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dem Steuerberater übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies in Textform vereinbart ist. Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber gemachten Angaben, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zu Grunde legen. Soweit er offensichtliche Unrichtigkeiten feststellt, ist er verpflichtet, darauf hinzuweisen.
- (5) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Sie ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwährenden Handlungen berechtigt und verpflichtet.

## 2. Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, der Auftraggeber entbindet ihn von dieser Verpflichtung. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- (3) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO und § 383 ZPO bleiben unberührt.
- (4) Der Steuerberater ist von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, soweit dies zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerberaters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine – vom Steuerberater angelegte und geführte – Handakte genommen wird.

## 3. Mitwirkung Dritter

Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter und unter den Voraussetzungen des § 62a StBerG auch externe Dienstleister (insbesondere datenverarbeitende Unternehmen) heranzuziehen. Die Beteiligung fachkundiger Dritter zur Mandatsbearbeitung (z. B. andere Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte) bedarf der Einwilligung und des Auftrags des Auftraggebers. Der Steuerberater ist nicht berechtigt und verpflichtet, diese Dritten ohne Auftrag des Auftraggebers hinzuzuziehen.

## 3a. Elektronische Kommunikation, Datenschutz<sup>1)</sup>

- (1) Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen.
- (2) Der Steuerberater ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach der DSGVO und dem Bundesdatenschutzgesetz einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern dieser Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach Ziff. 2 Abs. 1 Satz 3 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet.
- (3) Soweit der Auftraggeber mit dem Steuerberater die Kommunikation per Telefaxanschluss oder über eine E-Mail-Adresse wünscht, hat der Auftraggeber sich an den Kosten zur Einrichtung und Aufrechterhaltung des Einsatzes von Signaturverfahren und Verschlüsselungsverfahren des Steuerberaters (bspw. zur Anschaffung und Einrichtung notwendiger Soft- bzw. Hardware) zu beteiligen.

## 4. Mängelbeseitigung

- (1) Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Dem Steuerberater ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben. Der Auftraggeber hat das Recht – wenn und soweit es sich bei dem Mandat um einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB handelt –, die Nachbesserung durch den Steuerberater abzulehnen, wenn das Mandat durch den Auftraggeber beendet und der Mangel erst nach wirksamer Beendigung des Mandats festgestellt wird.
- (2) Beseitigt der Steuerberater die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder lehnt er die Mängelbeseitigung ab, so kann der Auftraggeber auf Kosten des Steuerberaters die Mängel durch einen anderen Steuerberater beseitigen lassen bzw. nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit, auch Dritten gegenüber, berichtigt werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechnete Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

## 5. Haftung

- (1) Die Haftung des Steuerberaters und seiner Erfüllungsgehilfen für einen Schaden, der aus einer oder – bei einheitlicher Schadensfolge – aus mehreren Pflichtverletzungen anlässlich der Erfüllung eines Auftrags resultiert, wird auf 4.000.000,00 €<sup>2)</sup> (in Worten: vier Millionen €) begrenzt.<sup>3)</sup> Die Haftungsbegrenzung bezieht sich allein auf Fahrlässigkeit. Die Haftung für Vorsatz bleibt insoweit unberührt. Von der Haftungsbegrenzung ausgenommen

- 1) Zur Verarbeitung personenbezogener Daten muss zudem eine Rechtsgrundlage aus Art. 6 DSGVO einschlägig sein. Dieser zählt die Rechtsgrundlagen rechtmäßiger Verarbeitung personenbezogener Daten lediglich auf. Der Steuerberater muss außerdem die Informationspflichten gem. Art. 13 oder 14 DSGVO durch Übermittlung zusätzlicher Informationen erfüllen. Hierzu sind die Hinweise und Erläuterungen im Hinweisblatt zu dem Vordruck Nr. 1005 „Datenschutzinformationen für Mandanten“ und Nr. 1006 „Datenschutzinformation zur Verarbeitung von Beschäftigtendaten“ zu beachten.
- 2) Bitte ggf. Betrag einsetzen. Um von dieser Regelung Gebrauch machen zu können, muss ein Betrag von mindestens 1 Mio. € angegeben werden und die vertragliche Versicherungssumme muss wenigstens 1 Mio. € für den einzelnen Schadensfall betragen; anderenfalls ist die Ziffer 5 zu streichen. In diesem Fall ist darauf zu achten, dass die einzelvertragliche Haftungsvereinbarung eine Regelung entsprechend Ziff. 5 Abs. 2 enthält. Auf die weiterführenden Hinweise im Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.
- 3) Die Reform der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) tritt zum 01.08.2022 in Kraft. Nach § 59n Abs. 1 BRAO n. F. ist jede Berufsausübungsgesellschaft, egal welcher Rechtsform, zum Abschluss und zur Unterhaltung einer Berufshaftpflichtversicherung verpflichtet. Hieraus ergeben sich Änderungen entsprechend der jeweiligen Versicherungssumme. Differenzierend regelt die große BRAO-Reform die Höhe der erforderlichen Sozietätsdeckung: Erforderlich ist grundsätzlich eine Versicherungssumme von 2,5 Millionen € (§ 59o Abs. 1 BRAO n. F.). Für kleine Berufsausübungsgesellschaften reicht hingegen gemäß § 59o Abs. 2 BRAO n. F. eine Versicherungssumme von 1 Million €. Eine niedrigere Mindestversicherungssumme in Höhe von 500.000 € gilt, wenn die Sozietät nicht haftungsbeschränkt ist (§ 59o Abs. 3 BRAO n. F.). Nach § 67a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StBerG kann die Haftung in den allgemeinen Geschäftsbedingungen auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme begrenzt werden, wenn insoweit Versicherungsschutz besteht. Durch die Erhöhung der Mindestversicherungssumme ist dies ab 01.08.2022 entsprechend anzupassen. Um von dieser Regelung in diesem Fall Gebrauch machen zu können, muss der Betrag entsprechend dem jeweiligen Einzelfall angepasst werden. Die vertragliche Versicherungssumme muss den Vorgaben hinsichtlich des einzelnen Schadensfalles entsprechen; andernfalls ist die Ziffer 5 zu streichen. In diesem Fall ist darauf zu achten, dass die einzelvertragliche Haftungsvereinbarung eine Regelung entsprechend Ziff. 5 Abs. 2 enthält. Auf die Hinweise im DWS-Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.



sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Haftungsbegrenzung gilt für die gesamte Tätigkeit des Steuerberaters für den Auftraggeber, also insbesondere auch für eine Ausweitung des Auftragsinhalts; einer erneuten Vereinbarung der Haftungsbegrenzung bedarf es insoweit nicht. Die Haftungsbegrenzung gilt auch bei Bildung einer Sozietät/Partnerschaft und Übernahme des Auftrags durch die Sozietät/Partnerschaft sowie für neu in die Sozietät/Partnerschaft eintretende Sozietäten/Partner. Die Haftungsbegrenzung gilt ferner auch gegenüber Dritten, soweit diese in den Schutzbereich des Mandatsverhältnisses fallen; § 334 BGB wird insoweit ausdrücklich nicht abbedungen. Einzelvertragliche Haftungsbegrenzungsvereinbarungen gehen dieser Regelung vor, lassen die Wirksamkeit dieser Regelung jedoch – soweit nicht ausdrücklich anders geregelt – unberührt.

(2) Die Haftungsbegrenzung gilt, wenn entsprechend hoher Versicherungsschutz bestanden hat, rückwirkend von Beginn des Mandatsverhältnisses bzw. dem Zeitpunkt der Höherversicherung an und erstreckt sich, wenn der Auftragsumfang nachträglich geändert oder erweitert wird, auch auf diese Fälle.

#### **6. Pflichten des Auftraggebers; unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers**

(1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.

(2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.

(3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

(4) Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber in dessen Räumen Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu nutzen, und er ist auch nur in dem Umfang zur Nutzung berechtigt. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.

(5) Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Ziff. 6 Abs. 1 bis 4 oder anderweitig obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen (vgl. Ziff. 9 Abs. 3). Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

#### **7. Urheberrechtsschutz**

Die Leistungen des Steuerberaters stellen dessen geistiges Eigentum dar. Sie sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe von Arbeitsergebnissen außerhalb der bestimmungsgemäßen Verwendung ist nur mit vorheriger Zustimmung des Steuerberaters in Textform zulässig.

#### **8. Vergütung, Vorschuss und Aufrechnung**

(1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagensatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV). Eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung kann in Textform vereinbart werden. Die Vereinbarung einer niedrigeren Vergütung ist nur in außergerichtlichen Angelegenheiten zulässig. Sie muss in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistung, der Verantwortung und dem Haftungsrisiko des Steuerberaters stehen (§ 4 Abs. 3 StBVV).

(2) Für Tätigkeiten, die in der Vergütungsverordnung keine Regelung erfahren (z. B. § 57 Abs. 3 Nr. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die für diese Tätigkeit vorgesehene gesetzliche Vergütung, ansonsten die übliche Vergütung (§§ 612 Abs. 2 und 632 Abs. 2 BGB).

(3) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

(4) Für bereits entstandene und voraussichtlich entstehende Gebühren und Auslagen kann der Steuerberater einen Vorschuss fordern. Wird der eingeforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Auftraggeber einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Der Steuerberater ist verpflichtet, seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Auftraggeber rechtzeitig bekanntzugeben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können.

#### **9. Beendigung des Vertrags**

(1) Der Vertrag endet mit Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.

(2) Der Vertrag kann – wenn und soweit er einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB darstellt – von jedem Vertragspartner außerordentlich gekündigt werden, es sei denn, es handelt sich um ein Dienstverhältnis mit festen Bezügen, § 627 Abs. 1 BGB; die Kündigung hat in Textform zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer Vereinbarung, die zwischen Steuerberater und Auftraggeber auszuhandeln ist.

(3) Bei Kündigung des Vertrags durch den Steuerberater sind zur Vermeidung von Rechtsnachteilen des Auftraggebers in jedem Fall noch diejenigen Handlungen durch den Steuerberater vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden (z. B. Fristverlängerungsantrag bei drohendem Fristablauf).

(4) Der Steuerberater ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhält oder erhalten hat und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben. Außerdem ist der Steuerberater verpflichtet, dem Auftraggeber auf Verlangen über den Stand der Angelegenheit Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen.

(5) Mit Beendigung des Vertrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die beim Auftraggeber zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. sie von der Festplatte zu löschen.

(6) Nach Beendigung des Auftragsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.

(7) Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach dem Gesetz. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer gesonderten Vereinbarung in Textform.

#### **10. Aufbewahrung, Herausgabe und Zurückbehaltungsrecht in Bezug auf Arbeitsergebnisse und Unterlagen**

(1) Der Steuerberater hat die Handakten für die Dauer von zehn Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn der Steuerberater den Auftraggeber aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen, und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist.

(2) Handakten i.S.v. Abs. 1 sind nur Dokumente, die der Steuerberater aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat, nicht aber die Korrespondenz zwischen dem Steuerberater und seinem Auftraggeber sowie Dokumente, die der Auftraggeber bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat, sowie die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere (§ 66 Abs. 2 Satz 4 StBerG n. F.).

(3) Auf Anforderung des Auftraggebers, spätestens aber nach Beendigung des Auftrags, hat der Steuerberater dem Auftraggeber die Handakten innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten oder dies im Wege der elektronischen Datenverarbeitung vornehmen.

(4) Der Steuerberater kann die Herausgabe der Handakten verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Vorenthaltung der Handakten und der einzelnen Schriftstücke nach den Umständen unangemessen wäre (§ 66 Abs. 3 StBerG n. F.).

#### **11. Sonstiges**

Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht. Erfüllungsort ist der Wohnsitz des Auftraggebers, soweit er nicht Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ansonsten die berufliche Niederlassung des Steuerberaters. Der Steuerberater ist – nicht – bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen (§§ 36, 37 VSBC).<sup>4)</sup>

#### **12. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit**

Falls einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

<sup>4)</sup> Falls die Durchführung von Streitbeilegungsverfahren vor der Verbraucherschlichtungsstelle gewünscht ist, ist das Wort „nicht“ zu streichen. Auf die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle ist in diesem Fall unter Angabe von deren Anschrift und Website hinzuweisen.